

Umlaufbeschluss der Vertragskommission SGB IX 2024/02

Beschluss zur Anpassung des Zuschlags für Kinder in Kindertagesstätten mit den Pflegegraden 3 bis 5 für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.12.2024

Durch Erlass vom 28.02.1996 wurde durch das Sozialministerium festgelegt, dass für die Kindertagesstättenbetreuung von schwerpflegebedürftigen mehrfachbehinderten Kindern, mit den Pflegegraden 3 bis 5, damals Pflegestufe II und III, ein Zuschlag gewährt werden kann. Der Zuschlag wird auf Antrag gewährt und die Zusatzleistung muss durch eine geeignete Pflegekraft sichergestellt werden.

Im Arbeitskreis EGH, Sitzung vom 05.06.2023, wurde auf Wunsch der Kreise beschlossen, dass sich eine Unterarbeitsgruppe mit dem Thema Assistenz in Kindertagesstätten befasst und hierbei auch der bisherige Pflegezuschlag betrachtet werden soll. Weiterhin wurde in der Vertragskommission SGB IX vom 29.01.2024 die Wiederaufnahmen der AG EGH/Kita-Schnittstellengespräche beschlossen.

Aktuell liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor, so dass die Weiterführung des Pflegezuschlags zur Wahrung der Bedarfsdeckung durch die bisherige Finanzierungsform notwendig ist. Hierzu wurde in der Sitzung der Vertragskommission IX vom 10.06.2024, auf Grund der aktuellen Bestrebungen, den Pflegezuschlag zu ersetzen, eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 vorgeschlagen.

Die Vertragskommission hat deshalb übergangsweise eine Anpassung des mit den kreisfreien Städten und Vertretern der Leistungserbringer abgestimmten Tagessatzes beschlossen.

Beschluss

Die Vertragskommission beschließt:

Der Zuschlag für Kinder in Kindertagesstätten mit den Pflegegraden 3 bis 5 für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 beläuft sich auf kalendertäglich 33,49 €.